

Vorlage Stadtwerke

Eigenbetrieb Stadtwerke

151/2024

Geschäftszeichen:
24.09.2024

Ältestenrat	07.10.2024	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ausschuss für Technik und Umwelt	23.10.2024	öffentlich	Beratung
Gemeinderat	06.11.2024	öffentlich	Beschluss

Thema

Anpassung der Abwassergebühren und Änderung der Abwassersatzung

Beschlussantrag

1. Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ab 2025 auf 2,7 % festgesetzt.
2. Der Kalkulation der Abwassergebühr 2025 einschließlich der Schätzung der voraussichtlichen Abwassermengen und versiegelten Flächen wird zugestimmt.
3. Die Festsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2025 erfolgt gemäß Anlage 1.
4. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,92 € |
| (2) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m ³ Abwasser | 2,13 € |
| (3) Wird Abwasser oder sonstiges Wasser (§ 8 Abs. 3) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,70 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 35,75 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 2,86 € |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 21,45 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird die Jahresgebühr für jeden Tag, an dem die Gebührenpflicht besteht, anteilig zur Anzahl der Tage des Veranlagungszeitraums angesetzt. | |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bolay
Oberbürgermeister

gez. Rommel
Kaufm. Werkleiter

gez. Lübke
Techn. Werkleiter

Erläuterungen

Datengrundlage

Als Grundlage für die Kalkulation der Abwassergebühr 2025 dienen:

1. **Die aktuelle Abwassersatzung**
2. **Der Wirtschaftsplanentwurf 2025**
3. **Der Jahresabschluss 2019**
4. **Die Globalkalkulation 2011 von WTE**
5. **Die 2021-2023 durchschnittlich veranlagte Abwassermenge und versiegelte Fläche**

1. Rechtliche Anforderungen an eine Gebührenkalkulation

Die Erhebung von Abwassergebühren ist gesetzlich reglementiert. Zu den wichtigsten Regelungen zählen die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sowie § 78 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). § 13 KAG ermächtigt Gemeinden zur Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen. Im Regelfall bilden technisch getrennte Anlagen die derselben Aufgabe dienen eine Einrichtung, für die einheitliche Gebührensätze gelten. Mit Bezug auf die Abwasserbeseitigung Ostfilderns bilden beispielsweise die Kläranlagen und das Kanalnetz eine öffentliche Einrichtung, die der Abwasserbeseitigung dient.

Nach § 14 Absatz 1 KAG dürfen die Gebühren maximal die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung (Gesamtkosten) decken. Auftretende Kostenüberdeckungen müssen in den folgenden 5 auf den Bemessungszeitraum folgenden Jahren ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen können innerhalb des 5-jährigen Zeitraums ausgeglichen werden (§ 14 Absatz 2 KAG). Zu den ansatzfähigen Kosten gehört gemäß § 14 Absatz 3 KAG auch eine angemessene kalkulatorische Verzinsung des um Beiträge und Zuweisungen gekürzten Anlagekapitals. Der Begriff Anlagekapital entspricht in der Betriebswirtschaft dem Anlagevermögen und umfasst das langfristige Vermögen, welches voraussichtlich länger als ein Jahr vom Unternehmen genutzt wird. Die Beiträge und Zuweisungen sind von der kalkulatorischen Verzinsung auszunehmen, da der Beitragszahler bzw. Zuwendungsgeber mit den Beiträgen bzw. Zuwendungen die Abwasserbeseitigung finanziell entlastet und bei einer kalkulatorischen Verzinsung der Beiträge und Zuwendungen eine unzulässige Doppelbelastung des Beitragszahlers/Zuwendungsgebers entstünde. Nicht ansatzfähig in der Gebührenkalkulation sind dagegen die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß § 17 Absatz 3 KAG.

Mit Urteil des VGH Mannheim vom 11.03.2010 (Az.: 2 S 2938/08) wurde die Rechtsprechung in Baden-Württemberg geändert. Damit war die Erhebung der Abwassergebühren ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab auch bei kleineren Gemeinden nicht mehr möglich, da dies gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Deshalb musste die Struktur der Abwassergebühren neu geordnet und die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt werden, um damit die Kosten der Abwasserbeseitigung nach dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen.

2. Berechnungsmethodik

Die Gebührenobergrenze errechnet sich nach der Divisionskalkulation. Dabei werden alle im Prognosezeitraum ansatzfähige Kosten durch die Gesamtzahl der Leistungseinheiten dividiert. Als Ergebnis erhält man die Gebührenobergrenze pro Leistungseinheit. Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) müssen die Abwassergebühren getrennt nach den Kostenträgern Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben werden. Da einige Anlagen wie z. B. die Mischkanäle sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, müssen die

Kosten dieser Einrichtungen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt (gesplittet) werden. Für diese Kosten und Erlöse sind folglich geeignete Schlüssel zu ermitteln, die eine Zuordnung kalkulatorischer und betriebsbedingter Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser ermöglichen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 ist als Anlage 1 beigelegt. Grundlage dieser Kalkulation sind die Zahlen des Entwurfs des Wirtschaftsplans 2025. Die Kostenverteilungsschlüssel wurden der Ausarbeitung der Fa. WTEB (s. Vorlage 178/2011 vom 14.11.2011) entnommen.

Nachdem seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zwei getrennte Gebühren kalkuliert werden, war es erforderlich, auch Über- und Unterdeckungen getrennt auszuweisen. Vorhandene Über- und Unterdeckungen sind deshalb auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Über- bzw. Unterdeckungen sind derzeit keine vorhanden bzw. können erst nach Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse ab 2019 ermittelt werden. Eine kalkulatorische Ermittlung von eventuell vorhandenen Über-/Unterdeckungen der Jahre ab 2019 anhand vorhandener Buchhaltungsdaten sind laut GPA nicht zulässig.

Danach ergeben sich die kostendeckenden Gebühren laut Anlage 1.

Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen muss durch konkrete Einstellung in zukünftige Gebührenkalkulationen erfolgen. Die Entscheidung über den Ausgleich und die konkrete Aufnahme der Ausgleichsbeträge in die Gebührenkalkulationen obliegt dem Gemeinderat.

Aufteilung der Abschreibungen

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die Kostenstellen Kläranlage und Kanal erfolgt anhand der in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Kostenstellenzuordnungen. Die Schlüsselung für die Umlage von den Kostenstellen auf die Kostenträger kann nicht mit vertretbarem Aufwand nach tatsächlichen Verhältnissen erfolgen. Die Schlüssel werden daher nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben festgelegt. Nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags werden 90 % der Abschreibungen der Abwasserbehandlung dem Kostenträger Schmutzwasser und 10 % dem Kostenträger Niederschlagswasser zugeordnet. Von den Abschreibungen des Kanals entfallen 33,22 % auf den Schmutzwasserkanal und 66,78 % auf den Niederschlagswasserkanal. Lediglich die Auflösung passivierter Ertragszuschüsse und die langfristigen Zinsen werden noch zu 33,22 % dem Schmutzwasser und zu 66,78 % dem Niederschlagswasser zugeteilt.

Aufteilung der sonstigen Betriebskosten

Die Betriebskosten werden zunächst nach den Kostenstellenzuordnungen auf die Bereiche Kläranlage bzw. Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt, sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Betriebskosten des Mischwasserkanals fallen sowohl für die Niederschlags- als auch für die Schmutzwasserbeseitigung an und werden daher nach den Kosten eines fiktiven Trennkanalsystems aufgeteilt. 43,18 % der Kosten des Mischwasserkanals entfallen dabei auf den fiktiven Schmutzwasserkanal und 56,82 % auf den fiktiven Niederschlagswasserkanal (vgl. Gebührenkalkulation 2011, Anlage 8, Seite 6).

Die Kosten des realen sowie des fiktiven Schmutzwasserkanals werden vollständig dem Kostenträger Schmutzwasser zugeordnet. Die Kosten des realen sowie des fiktiven Niederschlagswasserkanals werden vollständig dem Kostenträger Niederschlagswasser zugeordnet. Die Betriebskosten der Kläranlagen werden nach Erfahrungswerten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags werden 90 % der Kosten der Abwasserbehandlung dem Kostenträger Schmutzwasser und 10 % dem Kostenträger Niederschlagswasser zugeordnet. Lediglich die Kosten der Klärschlamm Entsorgung werden hiervon abweichend vollständig der Kläranlage zugerechnet.

3. Entwicklung der Abwassermenge

Die in den letzten 3 Jahren veranlagte Abwassermenge betrug durchschnittlich rund 1.835.000 m³. Die Abwassermengen sind Schwankungen unterworfen. Für die Gebührenkalkulation 2025 wird deshalb eine prognostizierte Abwassermenge von 1.845.500 m³ auf Basis der prognostizierten Wasserverkaufsmenge vorgeschlagen.

4. Versiegelte und angeschlossene Flächen

Aufgrund der Durchschnittswerte der vergangenen 3 Jahre von 1.985.000 m² sowie des zu erwartenden Hinzukommens von Flächen in den Neubaugebieten wird vorgeschlagen, der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eine Fläche (unter Berücksichtigung der Versiegelungsfaktoren) von 2.032.000 m² zu Grunde zu legen.

5. Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den ansatzfähigen Kosten einer Einrichtung bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gehört nach §14 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Nach der derzeitigen Rechtslage (vor allem VGH B.-W. Urteil vom 3.11.1987 – 2 S 887/86) steht die Entscheidung über alle in den Gebührensatz einzustellenden Kostenfaktoren, die sich nicht rein rechnerisch, sondern nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit der Entscheidung über die Höhe des Gebührensatzes allein dem Gemeinderat als dem zuständigen Rechtsetzungsorgan zu.

Der Zinssatz, nach dem das Anlagekapital zu verzinsen ist, muss „angemessen“ sein. Nach welcher Methode und welcher Höhe der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals zu ermitteln ist, hat der Gemeinderat nach Ermessen festzulegen. Sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch die Ermittlungsmethode müssen deshalb aus der vom Gemeinderat zu billigenden Gebührenkalkulation hervorgehen.

Der Zinssatz für die Abwasserbeseitigung liegt seit dem 01.01.2024 (Vorlage 148/2023) bei 2,7 %. Grundsätzlich ist es bei der Festlegung des Zinssatzes aus Gründen einer möglichst langfristig kalkulierbaren Gebührenbelastung sinnvoll, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Trotz Zinsschwankungen in jüngster Vergangenheit (zuerst steigend, nun wieder sinkend) ergibt sich aufgrund der langen Laufzeiten der in Vergangenheit noch zu günstigen Konditionen aufgenommen Kredite immer noch ein relativ konstanter moderater Durchschnittswert. Einschließlich der geplanten Neuaufnahme des Jahres 2025 ergibt sich so für 2025 weiterhin eine durchschnittliche Verzinsung von 2,7 %.

Nach dieser Berechnung ergeben sich für 2025 kostendeckende Gebühren von **2,13 €/m³** für das **Schmutzwasser** und **0,92 €/m² versiegelte Fläche** für das **Niederschlagswasser**. Die Gebühren nach § 41 werden sich entsprechend verändern (s. Anlage 1). Es wird vorgeschlagen die Gebühren entsprechend anzupassen und die Abwassersatzung zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gebührenerhöhung der Niederschlagswassergebühr um 6 Cent/m² bei gleichbleibender Schmutzwassergebühr sind jährliche Mehreinnahmen bei der Abwassergebühr von 129.875 € zu erwarten. Diese Mehreinnahmen sind im Wirtschaftsplan 2025 bereits veranschlagt.

	Kostenart bzw. Investition	Einzahlungen/ Erträge in €	Auszahlungen/ Aufwendungen in €
einmalig			
jährlich		129.875,- €	

Finanzierung durch

- | | |
|--|---|
| ☐ Haushaltsmittel | ☐ Ermächtigungsrest |
| ☐ Überplanmäßige Auszahlungen | ☐ Außerplanmäßige Auszahlungen |
| ☐ Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen | |

Bitte beachten:

Ist diese Vorlage relevant für die Beteiligung von Jugendlichen? Ja ☐ Nein ☒